

# Prüfsystematik

## „Schmitz – Verantwortung fürs Tier“



---

**VERANTWORTUNG  
FÜRS TIER**

---

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                               |   |
|-------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1 Allgemeines .....                                                           | 1 |
| 2 Anforderungen des Systems „Schmitz – Verantwortung fürs Tier“ .....         | 1 |
| 3 Anforderungen an die Zertifizierungsstelle .....                            | 1 |
| 3.1 Akkreditierung .....                                                      | 1 |
| 3.2 Verantwortlichkeiten und Organisation .....                               | 1 |
| 3.2.1 Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips .....                                | 1 |
| 3.2.2 Anforderungen an bewertende Personen .....                              | 2 |
| 4 Anforderungen an Auditoren .....                                            | 2 |
| 5 Regeln für unabhängige Kontrollen .....                                     | 2 |
| 5.1 Ankündigung der Audits .....                                              | 2 |
| 5.2 Erstaudit/Zulassungsaudit bei Landwirten .....                            | 2 |
| 5.3 Folgeaudits bei Landwirten .....                                          | 3 |
| 5.4 Nachaudits bei Landwirten .....                                           | 3 |
| 5.5 Vollständig unangekündigtes Audit bei Landwirten .....                    | 3 |
| 5.6 Durchführung von Audits .....                                             | 3 |
| 5.7 Auditablauf und -Inhalte .....                                            | 4 |
| 5.8 Auditbericht .....                                                        | 4 |
| 5.9 Bewertungen .....                                                         | 5 |
| 5.10 Korrekturmaßnahmen .....                                                 | 5 |
| 6 Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Konformitätsbescheinigung ..... | 6 |
| 6.1 Konformitätsbescheinigungsentscheidung .....                              | 6 |
| 6.2 Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen .....                         | 6 |
| 6.3 Entzug von Konformitätsbescheinigungen .....                              | 6 |

# 1 Allgemeines

Das Konzept "Schmitz - Verantwortung fürs Tier" bietet die Grundlage für eine auf das Tierwohl ausgerichtete Aufzucht und Haltung von Schweinen verbunden mit dem Ziel einer höherwertigen Fleischerzeugung- und Vermarktung. Die genannten Kriterien und Regelungen dienen der Qualitätssicherung und Absicherung der integrierten Aufzucht, Haltung und Lieferung von Schweinen. Das Konzept ermöglicht dem Landwirt eine naturnahe Haltungsmöglichkeit seiner Tiere.

## 2 Anforderungen des Systems „Schmitz – Verantwortung fürs Tier“

Die Anforderungen des Systems sind jeweils im aktuellen Anforderungskatalog definiert. Für die Teilnahme am Programm ist die Erfüllung der Prüfkriterien erforderlich.

## 3 Anforderungen an die Zertifizierungsstelle

Zur Kontrolle der Landwirte und der Siegelnutzer wird eine vom Systemgeber zugelassene, unabhängige Zertifizierungsstelle durch die Landwirte und die Siegelnutzer gezielt beauftragt.

### 3.1 Akkreditierung

Die Zertifizierungsstelle muss die ihre Kompetenz und Unabhängigkeit nachweisen. Als Nachweis hierfür gelten z. B. Akkreditierungen nach DIN EN ISO/EC 17065 für Programme im Bereich der entsprechenden Tierhaltung (zum Beispiel QS, KAT).

### 3.2 Verantwortlichkeiten und Organisation

Seitens der Zertifizierungsstelle sind verantwortliche Ansprechpartner zu benennen, die sämtliche Aufgaben des Tätigkeitsfeldes des „Schmitz – Verantwortung fürs Tier“ Programmes in der Geschäftsstelle übernehmen.

#### 3.2.1 Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips

Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass für die endgültige Bewertung der Auditberichte, im sog. Technical Review, mindestens eine qualifizierte Person zur Verfügung steht. Bei der Konformitätsbescheinigungsentscheidung ist das Vier-Augen-Prinzip anzuwenden, das heißt: Die bewertende Person darf das Audit nicht selbst durchgeführt haben.

### 3.2.2 Anforderungen an bewertende Personen

Bewertende Personen im System Schmitz – Verantwortung fürs Tier sind mindestens zugelassene QS-Auditoren im entsprechenden Scope (QS- Schweinehaltung).

## 4 Anforderungen an Auditoren

Zur Kontrolle der Landwirte und der Siegelnutzer werden qualifizierte und ausgebildete Auditoren mit einer QS-Zulassung für den entsprechenden Scope eingesetzt (QS- Schweinehaltung). Der Nachweis der Qualifikation des Auditors wird über die gültige QS-Auditorenzulassung im entsprechenden Scope erbracht (QS- Schweinehaltung).

## 5 Regeln für unabhängige Kontrollen

Die am System „Schmitz – Verantwortung fürs Tier“ teilnehmenden Siegelnutzer verpflichten sich dazu, sich regelmäßig von einer vom Systemgeber zugelassenen Zertifizierungsstelle auditieren zu lassen. Die Beauftragung zur Durchführung der Audits erfolgt ausschließlich durch den Siegelnutzer.

Die Landwirte, die Tiere in das System „Schmitz – Verantwortung fürs Tier“ liefern wollen, verpflichten sich dazu, die Schweinehaltung in ihren Betrieben regelmäßig von einer vom Systemgeber zugelassenen Zertifizierungsstelle zertifizieren und die Konformität bescheinigen zu lassen.

Das erfolgreich bestandene Zertifizierungsaudit gilt als Voraussetzung für die Konformitätsbescheinigung im System „Schmitz – Verantwortung fürs Tier“. Die Bescheinigung ist Voraussetzung dafür, dass die Tiere und Produkte im Programm vermarktet werden können.

### 5.1 Ankündigung der Audits

Die Zertifizierungsaudits bei Landwirten sind unangekündigt durchzuführen. Es erfolgt maximal 24 Stunden vor Audittermin eine Benachrichtigung des Landwirts zur Sicherstellung der Anwesenheit einer verantwortlichen Auskunftsperson. Das Erstaudit erfolgt angekündigt.

Die Audits bei Siegelnutzern sind angekündigt durchzuführen, nach Abstimmung mit dem Siegelnutzer.

### 5.2 Erstaudit/Zulassungsaudit bei Landwirten

Das Erstaudit bei einem Landwirt ist ein separat durchzuführendes Einzelaudit und

kann in Kombination mit anderen Audits durchgeführt werden. Ab dem Erstaudit müssen alle Anforderungen des Programmes eingehalten werden, um die Tiere nach den angegebenen Haltungsanforderungen vermarkten zu können. Das Zulassungsaudit bei dem Landwirt ist gültig bis zum Ende des Folgejahres. Das erste Folgeaudit für die Aufrechterhaltung der Zulassung ist im Folgejahr durchzuführen.

### 5.3 Folgeaudits bei Landwirten

Die Folgeaudits dienen der fortlaufenden Überprüfung der Konformität der Betriebe in Bezug auf die Prüfkriterien. Sie finden unangekündigt statt. Die Benachrichtigung der Betriebe erfolgt maximal 24 Stunden vor dem geplanten Audittermin.

Das erste Folgeaudit ist im Folgejahr nach dem Erstaudit durchzuführen. Es kann in Kombination mit anderen Prüfstandards durchgeführt werden. Weitere bestandene Folgeaudits haben eine Gültigkeit bis Ende des Folgejahres.

### 5.4 Nachaudits bei Landwirten

Die Verantwortlichkeit der Überprüfung der Umsetzung von Korrekturmaßnahmen aus vergangenen Audits liegt bei der Zertifizierungsstelle. Des Weiteren obliegt es der Zertifizierungsstelle zu entscheiden, ob die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen anhand schriftlicher/bildlicher Nachweise ausreichend ist oder ein weiteres Vor-Ort-Audit durchzuführen ist.

Der Betriebsleiter erhält den Korrekturmaßnahmenplan zur Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen.

Der Zeitpunkt des Nachaudits ist von der Zertifizierungsstelle so zu wählen, dass die Wirksamkeit der vereinbarten Korrekturmaßnahmen überprüft werden kann. Sofern sich vereinbarte Korrekturmaßnahmen auf Abweichungen in der Tierhaltung beziehen, muss das Nachaudit innerhalb von vier Wochen nach dem vorangegangenen Audit durchgeführt werden. Andernfalls ist das Nachaudit spätestens drei Monate nach dem vorangegangenen Audit durchzuführen. Nachaudits gelten nicht als Folgeaudits.

### 5.5 Vollständig unangekündigtes Audit bei Landwirten

Bei Kenntniserwerb von tierschutzrelevanten Vorkommnissen, bei Nicht-Einhaltung der Kriterien sowie Abweichungen aus QS-Audits ist die Zertifizierungsstelle befugt ein vollständig unangekündigtes Audit durchzuführen.

### 5.6 Durchführung von Audits

Als Grundlage für jedes Audit gelten die Anforderungen, die in dem Anforderungskatalog „Schmitz – Verantwortung fürs Tier“ definiert sind. Die

Kriterienkataloge sind immer in der jeweils aktuellen Version anzuwenden. Vorangegangene Audits, inklusive Ergebnisse und evtl. Abweichungen sind in der Prüfung auf den Betrieben sowie bei der Dokumentenprüfung besonders zu beachten. Ein Audit ist grundsätzlich vollständig durchzuführen. Alle Anforderungen sind abzuprüfen und zu bewerten. Es ist nicht zulässig, dass ein Audit seitens des Auditors abgebrochen wird. Dies gilt auch, wenn während des Audits deutlich wird, dass das Audit voraussichtlich nicht bestanden werden kann.

Bei Verweigerung des Audits oder bei einem Auditabbruch seitens des Landwirts oder des Siegelnutzers ist eine schriftliche Begründung innerhalb von 24 Stunden erforderlich. Ob eine Auditverweigerung als begründet oder unbegründet einzuordnen ist, entscheidet die Zertifizierungsstelle und meldet dies dem Systemgeber.

#### 5.7 Auditablauf und -Inhalte

Im Einführungsgespräch wird zunächst seitens des Auditors der geplante Auditablauf erläutert. Zu den Auditinhalten gehören die Dokumentenprüfung sowie die Begehung des Betriebsgeländes und der relevanten Gebäude.

Die Dokumentenprüfung dient der Prüfung der erforderlichen Dokumentation des Betriebes auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Während der Betriebsbegehung wird die praktische Umsetzung der Anforderungen erfasst und bewertet. Dem Auditor muss daher grundsätzlich Zugang zu allen für die Prüfung relevanten Bereichen und Betriebsstätten gewährt werden, sodass dieser die Umsetzung der Anforderungen vollständig überprüfen kann.

Die Dokumentation der Bewertungen, Abweichungen und vereinbarte Korrekturmaßnahmen sind auf der Checkliste des Systems „Schmitz - Verantwortung fürs Tier“ zu notieren.

Die Bewertungen und Abweichungen werden im Abschlussgespräch durch den Auditor erläutert. Der Auditor vereinbart gemeinsam mit dem Betriebsleiter ggf. angemessene Umsetzungsfristen der Maßnahmen. Es verbleibt eine Kopie der unterschriebenen Checkliste, dem Deckblatt und des unterschriebenen Maßnahmenplans auf dem Betrieb. Die Übergabe des unterschriebenen Deckblatts und des Maßnahmenplans kann auch digital erfolgen.

#### 5.8 Auditbericht

Der vollständige Auditbericht enthält die bewertete Auditdokumentation (ausgefüllte Checkliste) inkl. ausgefülltem Deckblatt (Informationen Landwirt oder Siegelnutzer)

und ggf. ausgefülltem Korrekturmaßnahmenplan sowie den Auditplan.

Fotos und andere Nachweise sind der Zertifizierungsstelle zuzusenden.

Ergeben sich nach dem Audit in der Bewertung durch die Zertifizierungsstelle Änderungen, besteht für die Zertifizierungsstelle die Pflicht, diese dem Betrieb unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der vollständige Auditbericht ist nach Durchführung des Audits innerhalb von sechs Wochen an den Systemgeber zu übermitteln.

## 5.9 Bewertungen

Für die Bewertung des Erfüllungsgrades der Anforderungen sind die Abstufungen gemäß folgender Tabelle festgelegt.

| <b>Bewertung</b> | <b>Erfüllungsgrad</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| i.O.             | Vollständige Übereinstimmung mit der Anforderung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| nicht i.O.       | Keine Übereinstimmung mit der Anforderung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| K.O.             | Verstoß gegen Ziff. 2.7 Anforderungskatalog,<br>Verstoß gegen Ziff. 2.8 Anforderungskatalog,<br>wiederholter Verstoß gegen Ziff. 2.9 Anforderungskatalog,<br>Verstoß gegen Ziff. 2.10 Anforderungskatalog<br>Verstoß gegen Ziff. 5 Prüfsystematik (insbes. Verhinderung oder Erschwerung der Kontrollen, Nichtbenennung einer verantwortlichen Auskunftsperson) |
| Abw.             | Übereinstimmung mit der Anforderung in geringem Maß                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| n.a.             | Nicht anwendbar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

## 5.10 Korrekturmaßnahmen

Für alle Abweichungen sind seitens des Auditors Maßnahmen zur Korrektur zu vergeben. Die Umsetzungsfrist der Korrekturmaßnahmen wird mit dem Betriebsleiter oder der verantwortlichen Auskunftsperson vor Ort vereinbart. Im Korrekturmaßnahmenplan dokumentiert der Auditor die Bewertung der Anforderung mit dem dazugehörigen Kommentar und Korrekturmaßnahmen sowie einer Frist für die Umsetzung. Jedes K.O. ist unverzüglich zu korrigieren; je nach Aufwand für die Korrekturmaßnahme kann eine angemessene Frist von maximal sieben Tagen vereinbart werden.

Der Zertifizierungsstelle obliegt die Überprüfung der Umsetzung der Korrekturmaßnahmen.

Werden die Korrekturmaßnahmen nicht sach- und fristgerecht umgesetzt und die Umsetzung nicht nachgewiesen, entzieht die Zertifizierungsstelle die

Konformitätsbescheinigung sofort.

## 6 Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Konformitätsbescheinigung gegenüber Landwirten

### 6.1 Konformitätsbescheinigungsentscheidung

Die Entscheidung über die Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung trifft die Zertifizierungsstelle auf Grundlage der Bewertung des Betriebes im Auditbericht.

Bei festgestellten Abweichungen sind in einem Nachaudit die Umsetzungen und Wirksamkeiten der vereinbarten Korrekturmaßnahmen zu prüfen. Im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens wird bei positivem Auditergebnis die Erstellung der Konformitätsbescheinigung veranlasst.

### 6.2 Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen

Auf allen Konformitätsbescheinigungen sind folgende Angaben zu vermerken:

- Identität des Systemteilnehmers
- Name, Adresse des Unternehmens oder Betriebes sowie die VVVO-Nr.
- Identität der Zertifizierungsstelle
- Auditdatum
- Programmdefinition
- Datum der Konformitätsbescheinigungsentscheidung
- Ende der Gültigkeit der Konformitätsbescheinigung

Die Bescheinigung wird nach bestandenem Audit ausgestellt. Sie wird sowohl als Scan als auch per Post an den Systemgeber gesendet.

### 6.3 Entzug von Konformitätsbescheinigungen

Bei folgenden Ereignissen ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, die Bescheinigung zu entziehen/auszusetzen:

- Verweigerung des Audits oder Auditabbruch ohne plausible Begründung durch den Systemteilnehmer
- bei nicht fristgerechtem Nachweis der Korrekturmaßnahmen und Kenntnisnahme tierschutzrelevanter Verstöße.

Im Falle eines Konformitätsbescheinigungsentzuges informiert die Zertifizierungsstelle den Systemgeber unmittelbar.